

Hygiene - Konzept

des TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV

für

die Wiedereröffnung des Sportgeländes sowie des Sportzentrums und die Wiederaufnahme des Sportbetriebs sowie für die Fortführung des Sportbetriebs auf dem Sportgelände und im Sportzentrum

Stand 12. Januar 2022

Vorwort:

Covid-19 hat das Zusammenleben der Menschen in unserem Land auf eine bisher unbekannte Weise verändert. Dies hat auch den Sportbetrieb betroffen. Nach einer abrupten Schließung unserer Sportanlagen im März 2020 hat der Gesetzgeber im Mai 2020 beschlossen, dass wir unsere Sportanlagen und das Sportzentrum wieder öffnen dürfen. Wegen der stark steigenden Inzidenzzahlen musste das Sportzentrum jedoch im November 2020 wieder schließen.

Auch die Wiedereröffnung sowie die Fortführung im Jahr 2021 war und ist nur mit massiven Einschränkungen möglich! Hierfür bitten wir um das Verständnis unserer Mitglieder!

Uns ist selbstverständlich klar, dass es infolge dieser Einschränkungen den Mitgliedern des TSV Unterpfaffenhofen – Germering (und aller anderer Sportvereine in unserem Land) auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, ihren Sport so auszuüben, wie sie dies vor der Pandemie gewohnt waren. Ausdrücklich wollen wir aber festhalten: Wir haben weitestgehend in unserem Konzept nur die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beschränkungen umgesetzt, zusätzliche Vorgaben haben wir nicht eingeführt.

Es ist aber die Pflicht des Vorstands, des Hauptausschusses, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter/-innen sowie der bestellten Vertrauenspersonen, die gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen akribisch umzusetzen sowie die Einhaltung konsequent zu überwachen. Wir müssen davon ausgehen, dass Verstöße gegen die Einschränkungen im Extremfall die Schließung des Sportzentrums sowie der Sportanlagen und eventuell auch hohe Geldstrafen zur Folge haben können. Verstöße einzelner Sportlerinnen und Sportler müssen deshalb entsprechend sanktioniert werden. Dies fordert auch der Gesetzgeber.

Ziel des Vorstands ist es, dass die Einschränkungen den Sportbetrieb möglichst wenig behindern. Auch soll sichergestellt werden, dass weder Abteilungen noch einzelne Sportlerinnen / Sportler bevorzugt oder benachteiligt werden. Andererseits ist selbstverständlich die Gesundheit aller Mitglieder unseres Vereins absolut vorrangig. Trotz aller Vorsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Mitglieder bzw. Sportlerinnen und Sportler auf dem Gelände des TSV oder im Sportzentrum infizieren. Der Vorstand bittet ausdrücklich um Verständnis dafür, dass er hierfür keinerlei Verantwortung übernehmen kann und auch jegliche Haftung ausschließt.

Wir bitten alle aktiven Sportlerinnen und Sportler, Funktionäre, ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter unseres Vereins dringend

- bei auftretenden Covid-19 Symptomen nicht mehr am Sportbetrieb teilzunehmen und das Vereinsgelände nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion vorliegt
- bei einer Infektion mit Covid-19 das Sportgelände und das Sportzentrum nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion mehr vorliegt
- bei Kontakt zu Covid-19 Fällen in den letzten 14 Tagen das Sportzentrum nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion vorliegt
- um besondere Rücksichtnahme auf diejenigen Vereinsmitglieder, die gemäß der Definition des Robert-Koch-Institutes als Risikogruppe ausgewiesen sind

Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen

- zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen wird auf das anliegende Konzept (4) verwiesen, das Teil des Hygienekonzepts des TSV Unterpfaffenhofen-Germering ist

Uns ist bewusst, dass die Kommunikation ein wichtiger Bestandteil des Sportangebotes ist. Für die Dauer der Covid-19 Einschränkungen bitten wir alle Sportlerinnen und Sportler jedoch, vorsichtig mit der Kommunikation auf dem Sportgelände und im Sportzentrum zu sein und die Abstandsregeln unbedingt einzuhalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bildung von Personengruppen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzeslage nach wie vor eingeschränkt ist. Auf die Beachtung des Hygienekonzeptes wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nur eingeschränkt und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – geimpft, genesen, getestet zugelassen (siehe Punkt 12 des Konzeptes).

Aktuelle gesetzliche Regelungen

Derzeit (28. Dezember 2021) gelten seitens der Bayer. Staatsregierung folgende Regeln (Umstellung auf die Corona – Warnampeln „Grün“, „Gelb“ und „Rot“:

- bei einer gefestigten 7-Tage Inzidenz unter 35 ist Sport mit Kontakten im Innenbereich und im Außenbereich möglich
- bei einer gefestigten 7-Tage Inzidenz über 35 ist Sport im Innen- und im Außenbereich unter Berücksichtigung der Corona-Warnampel möglich
- Corona-Warnampel „Grün“
Das Sportzentrum darf nur im Rahmen der sog. 3G Regel betreten werden.

Corona-Warnampel „Gelb“

Das Sportzentrum darf nur im Rahmen der 3GPlus Regel betreten werden (Zutritt haben nur gegen Covid-19 geimpfte oder von Covid-19 genesene Personen – siehe auch nachstehende organisatorische Maßnahmen des TSV). Bezüglich der Ausnahmeregelungen wird auf das Hygienekonzept verwiesen.

Corona-Warnampel „Rot“ (= **aktuelle Situation**)

Das Sportzentrum darf in diesem Fall nur von vollständig gegen COVID-19 geimpften oder von COVID-19 genesenen Personen betreten werden. Diese Personen müssen derzeit gemäß der 2GPlus Regel zusätzlich einen aktuellen negativen Test vorlegen (siehe Hygienekonzept „Testungen“). Als Alternative zum aktuellen negativen Test kann auch eine schriftliche oder elektronische Bestätigung vorgelegt werden, dass der betreffende Sportler / die Sportlerin eine weitere Auffrischimpfung (3. Impfung = „Booster“) erhalten hat.

Als „geboostert“ gelten Personen, die

- 3x gegen Corona geimpft sind (ab dem Tag der Auffrischimpfung)
- 2x gegen Corona geimpft sind und von einer Corona Erkrankung als genesen gelten (entsprechende Nachweise sind vorzulegen)
- Als von einer Corona-Erkrankung genesen gelten und anschließend 2 x gegen Corona geimpft sind (genesen + minimal 3 Monate / Erstimpfung + 3 Monate Zweitimpfung = Booster Status)

Bezüglich der Ausnahmeregelungen wird auf das Hygienekonzept verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen treten nicht automatisch in Kraft, sondern erfordern immer zunächst eine entsprechende Entscheidung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck. Ausdrücklich verwiesen wird diesbezüglich auch auf den Punkt Impfungen / Testungen im Konzept.

Deshalb legt der Vorstand des TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV folgende organisatorische Maßnahmen fest:

Gefestigte Inzidenz 35 und mehr sowie Corona-Warnampel „Rot“

Derzeit wird bei diesen Inzidenzzahlen sowie der Corona-Warnampel „Rot“ eine vollständige Impfung oder eine Bescheinigung über eine Genesung und ein negativer Test oder der Nachweis über eine 3. Impfung („Booster“) verlangt (kurz „2GPlus“ genannt). Das Sportzentrum darf nur unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen betreten werden. Einzelheiten sind nachfolgend unter dem Punkt „Impfungen / Testungen“ dargestellt.

Folgende organisatorische Regelungen werden für diesen Inzidenz – Korridor festgelegt:

- a) Der Eingangsbereich des Sportzentrums bleibt grundsätzlich verschlossen, das Sportzentrum ist nicht frei zugänglich. Dies gilt auch für die Freiflächen.
- b) Zur Öffnung der Eingangstüren berechtigt sind nur Personen mit entsprechenden Berechtigungskarten (beispielsweise Hauptausschuss, Abteilungsleitungen,

Beschäftigte im Büro, Übungsleiter*innen, bestellte Vertrauenspersonen sowie im Haus wohnende Personen). Sofern diese Personen Sport betreiben bzw. als Übungsleiter*innen tätig sind dürfen auch sie das Sportzentrum nur unter den im Punkt „Impfungen / Testungen“ beschriebenen Voraussetzungen betreten.

- c) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Sportzentrums bzw. der Freiflächen erfolgt durch Gruppen unter der Leitung und Aufsicht eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin bzw. einer von der Abteilungsleitung bestimmten Vertrauensperson (nachstehend wird dieser gesamte Personenkreis als leitende / kontrollierende Person bezeichnet). Dieser Personenkreis verfügt über eine Zutrittskarte zur Öffnung der Eingangstür des Sportzentrums. Diese Zutrittskarte darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- d) Die leitende / kontrollierende Person ist verpflichtet, die Personen der Sportlergruppe um die Vorlage der im Punkt „Impfungen /Testungen“ beschriebenen Bescheinigungen zu bitten und diese entsprechend zu prüfen. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, darf die betroffene Person nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich!
- e) Die leitende/kontrollierende Person ist verpflichtet, die durchgeführte Kontrolle mit der eigenen Unterschrift zu bestätigen.
- f) Die leitende/kontrollierende Person ist verpflichtet, die Gruppe in das Sportzentrum zu führen, auf die Einhaltung des Hygienekonzepts zu achten und die Gruppe nach Ablauf der Trainingszeit wieder aus dem Sportzentrum zu begleiten.
- g) Der jeweiligen Abteilungsleitung obliegt die Organisation sowie grundsätzliche Überwachung der Abläufe in der jeweiligen Abteilung.
- h) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, die leitenden/kontrollierenden Personen entsprechend zu informieren und zu schulen.

Gefestigte Inzidenz weniger als 35 und Corona-Warnampel „Grün“

Gemäß den aktuellen Regelungen fällt bei einer gefestigten 7-Tage Inzidenz weniger als 35 sowie der Corona-Warnampel „Grün“ die Vorlage von Impf-/Testnachweisen weg. Das Sportzentrum ist dann unter Beachtung des Hygienekonzepts während der üblichen Öffnungszeiten frei zugänglich.

Impfungen / Testungen

ACHTUNG:

Derzeit ist das Betreten des Sportzentrums nur für vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesen geltende Personen erlaubt, wenn sie entsprechende schriftliche Nachweise sowie einen aktuellen Testnachweis (siehe „Testungen“) vorlegen können (2GPlus Regelung)! Alternativ zum Testnachweis kann auch eine schriftliche oder elektronische Bestätigung vorgelegt werden, dass der betreffende Sportler / die Sportlerin eine weitere Auffrischimpfung (3. Impfung = „Booster“) erhalten hat oder „Booster“ gleichgestellt ist. Siehe dazu die Ausführungen zum Thema „Boostern“.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

Diese Personen werden gebeten, sich im TSV Büro zu melden. Sie müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält.

Bei Betreten des Sportzentrums müssen sie zusätzlich einen PCR-Test bzw. PoC-PCR Test (siehe „Testungen“) vorweisen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

Kinder und Jugendliche

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder**
- **Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten**

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) Nachweise von Impfungen / Testungen / Genesungen für den Besuch der Sportanlagen vor (das ist derzeit der Fall), sind die Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

- a) PCR – Tests, PoC-PCR Tests, oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren (z.B. Germering, Kerschensteiner Str.) und in Apotheken erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die von der leitenden/kontrollierenden Person zu überprüfen ist. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Betreten der Sportanlage vorgenommen worden sein.
- b) Antigen – Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die von der leitenden/kontrollierenden Person zu überprüfen ist. Der Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Betreten der Sportanlage vorgenommen worden sein.
- c) Antigen – Schnelltests zur Eigenanwendung (sog. „Selbsttests“) werden vom TSV Unterpfaffenhofen-Germering unter folgenden Voraussetzungen als Eintrittsnachweis anerkannt:
 - Es wird ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenes Präparat verwendet
 - Der Test wurde unter TSV - Aufsicht durchgeführt
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein

HINWEIS: Da dieser Test mit einem erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden ist, ist es den Abteilungen des TSV freigestellt, ob sie einen Selbsttest durchführen und als Eintrittsnachweis anerkennen. Wir bitten die Sportler*innen, sich bei den jeweiligen Abteilungen kundig zu machen. Andere Testergebnisse wie die unter a) bis c) genannten Möglichkeiten werden nicht als Eintrittsnachweis anerkannt! Hierfür bitten wir um Verständnis! Die Gefahr, dass es hier zu Missverständnissen kommen könnte, ist zu groß.

- d) Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Dies ist von der leitenden/kontrollierenden Person zu prüfen.
- e) Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt. Auch dieser Nachweis ist von der leitenden/kontrollierenden Person zu prüfen.
- f) Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 nachgewiesen sein.
- g) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schüler*innen, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierzu reicht die Vorlage eines aktuellen Schülersausweises aus.
- h) Von der Vorlage eines Testnachweises sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie noch nicht eingeschulte Kinder ausgenommen.

Die Übungsleiter*innen bzw. leitenden/kontrollierenden Personen sind verpflichtet, die vorgelegten Nachweise auf Plausibilität zu überprüfen.

1. Grundsätzliche Regelungen des Gesetzgebers bei der Wiedereröffnung und dem Betrieb von Sportstätten, die nach wie vor Bestand haben
 - a) Ein Hygienekonzept für die gesamte Sportanlage und das Sportzentrum ist notwendig
 - b) Es muss gewährleistet sein, dass ab dem Betreten der Sportanlage und des Sportzentrums sowie bei Ausübung des Sportes ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann. Im Sportzentrum selbst müssen FFP-2 Gesichtsmasken getragen werden (außer bei der Ausübung des Sports). Die Sportausübung erfolgt entsprechend den Regeln der Bayer. Staatsregierung (eingangs dargestellt)
 - c) Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten sind teilweise geöffnet. Auf die entsprechenden Vorschriften in diesem Konzept (Anlage 1) wird ausdrücklich hingewiesen
 - d) Die Sportlerinnen und Sportler müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in den Sanitärbereichen (WC-Anlagen) FFP-2 Gesichtsmasken tragen
 - e) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sollten Indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt werden. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. wegen einem Wettkampf) eine längere Dauer notwendig sein sollte die Trainingseinheit nach 120 Minuten für 15 Minuten unterbrochen werden. Diese Pause sollte dazu genutzt werden, die entsprechenden Räumlichkeiten bestmöglich zu lüften bzw. mit Frischluft zu versorgen

- f) Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht
- g) Genutzte Geräte, auch Bälle, sind sofort nach dem Gebrauch zu desinfizieren

2. Besprechung mit allen Abteilungen

Der Vorstand des TSV Unterpfaffenhofen-Germering hat den Sachverhalt in einer Videokonferenz am 21.5.2021 mit allen Abteilungen besprochen und die Abteilungsleitungen entsprechend geschult. Die Schulung wurde dokumentiert. Basis für die Vorbereitung der Wiedereröffnung war das Rahmenkonzept Sport der Bayer. Staatsministeriums für Sport.

Die praktische Umsetzung der Richtlinien wurde bzw. wird von den Abteilungen vorgenommen.

Weitere ausführliche Informationen sind den Abteilungsleitungen per Mail zugegangen. Die Abteilungsleitungen wurden gebeten, die Trainer / Trainerinnen, Übungsleiter / Übungsleiterinnen sowie die Vertrauenspersonen (alle leitende/kontrollierende Personen) vor Wieder – Eröffnung des Sportzentrums und laufend ausführlich zu informieren und zu schulen. Es wurde empfohlen, diese Maßnahmen ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

3. Organisatorische Maßnahmen für die Zeit der Covid-19 Einschränkungen

Kommunikation

- Es wurden Schilder mit der Aufschrift „Mindestens 1,50 m Abstand“ im Haus und auf dem Freigelände angebracht
- Desgleichen wurden Schilder angebracht, die die Sportlerinnen und Sportler darauf hinweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Fieber das Betreten der Sportanlage verboten ist
- Auf dem Boden (z.B. vor der Mehrzweckhalle) wurden Distanzstreifen angebracht
- Im Eingangsfoyer wurden Hinweistafeln mit der Darstellung aller notwendigen Verhaltensregeln beim Sportbetrieb aufgestellt
- Das Konzept des Vereins zur Wiedereröffnung und zur Durchführung des Sportbetriebs wurde und wird auch auf der Homepage veröffentlicht
- Die Monitore wurden und werden mit einem Text über die Abstandsregel bestückt

Vereinsbüro

- Es wurde ein Schild mit der Aufschrift „Bitte nur 2 Personen eintreten“ angebracht
- Auf dem Tresen wurde eine Distanzscheibe aus Plexiglas angebracht

Getrennte Ein- und Ausgangsregelungen

- Der Zugang zum Sportzentrum erfolgt über den Haupteingang, der Ausgang ist für die Dauer der Corona Einschränkungen nur über die Türe beim kleinen Treppenhaus neben der Kegelbahn möglich
- Für die Abteilung „Fitness“ wurde eine eigene Eingangsregelung an der Süd Seite des Sportzentrums geschaffen
- Für die Mehrzweckhalle und den Tanzsportraum wurden getrennte Ein- und Ausgangsregelungen geschaffen
- Es erfolgte diesbezüglich auch eine entsprechende Beschilderung

Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit

- Die Sportlerinnen und Sportler werden mit einer entsprechenden Beschilderung auf die sog. 2G Regelung hingewiesen (Zugang zum Sportzentrum nur für gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie von einer Covid-19 Erkrankung genesene Personen)

Nutzung der Räumlichkeiten im Sportzentrum

Die Abteilungsleitungen wurden und werden ermächtigt, während der Dauer der Covid-19 Einschränkungen in Abstimmung untereinander freie Hallenkapazitäten im TSV Sportzentrum und der CSG-Turnhalle eigenverantwortlich zu verteilen und zu nutzen. Dies gilt Werktags von Montag bis Freitag zu den regulären Trainingszeiten. Alle Abteilungen haben vom Technischen Leiter einen aktuellen Wochenplan bereits erhalten.

Die außerplanmäßige Nutzung an Wochenenden ist auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken (z.B. Punktspiele). Sondertrainings sind nicht möglich.

Nutzung des Rasenplatzes

Eine Nutzung der Freispielfläche im Rahmen des laufenden Trainingsbetriebs, der ansonsten regulär innerhalb des TSV Sportzentrums stattfindet, ist nur nach rechtzeitiger (mindestens 1 Woche vorher) Beantragung und Genehmigung durch den Technischen Leiter möglich. Die Abteilungen müssen mögliche Nutzungszeiten untereinander abstimmen.

4. Hygiene Desinfektion (die Teilbereiche Abstandsregelung und Gesichtsmasken werden unter den Punkten 5 – 7 behandelt)

Foyer der Sportzentrums und beim Ausgang

Im Foyer und beim Ausgang wurden in ausreichendem Umfang Möglichkeiten zur Reinigung / Desinfektion geschaffen. Die Sportlerinnen und Sportler werden mit entsprechenden Aushängen dazu aufgefordert, sich bei Betreten und bei Verlassen der Halle sowie nach dem Toilettengang ausreichend zu reinigen und desinfizieren. Bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.

Reinigung / Desinfektion durch das Reinigungspersonal

Türgriffe, Waschbeckenarmaturen, Lift-Taster usw. (es wird ein Reinigungsplan erstellt und dieser mit der Hausmeisterei und dem Reinigungsteam abgestimmt) werden zweimal am Tag desinfiziert.

Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Desinfektionstücher

Zusätzlich benötigte Desinfektionsmittel und Desinfektionstücher wurden und werden auf Antrag der einzelnen Abteilungen beschafft und den Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein (siehe auch Lüftungs- und Desinfektionskonzept Anlage 2).

Lüftung der Räumlichkeiten (siehe auch Lüftungs- u. Desinfektionskonzept Anlage 2)

Die Lüftung der Räumlichkeiten erfolgt bestmöglich durch die jeweiligen Raumbenutzer. Die Brandschutzvorschriften sind dabei zu beachten.

Duschen und WCs (in den Umkleideräumen) im Untergeschoss

Die Duschen samt WCs (in den Umkleideräumen) im Untergeschoss sind gemäß dem anliegenden Hygienekonzept geöffnet (Anlage 1).

Umkleideräumlichkeiten

Eine Umkleideräumlichkeit darf nur als Durchgang genutzt werden. Die übrigen beiden Umkleideräumlichkeiten (2 x Herren, 2 x Damen) dürfen gemäß dem anliegenden Hygienekonzept (Anlage 1) genutzt werden

5. Beschränkung der Personenzahl pro qm Sportraum

Der Gesetzgeber empfiehlt, dass pro Person (incl. ÜL*in) 20 qm Raum zur Verfügung stehen sollte. Dies ist jedoch lediglich eine Richtgröße, eine Beschränkung der Gruppengröße seitens des Gesetzgebers gibt es derzeit nicht. In jedem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nicht überbelegt und stets gut gelüftet sind. Auch muss der Abstand von 1,50 m stets eingehalten werden können.

Hierzu folgende Informationen über die Größe der Räumlichkeiten:

| | <u>Richtgröße</u> für die Belegung |
|----------------------------|--|
| - Große Halle 1000 qm | 50 Personen |
| - Tanzsport – Raum 135 qm | 4 Tanzpaare + Trainer/ÜL*in |
| - Gymnastiksaal 200 qm | 10 Personen |
| - Mehrzweckhalle 475 qm | 23 Personen |
| - Fitnessraum 393 qm + | 20 Personen |
| - Spinningraum 46 qm | 2 Personen |
| - Boxraum 79 qm | 4 Personen |
| - Kegelstüberl 74 qm | 4 Personen |
| - Flohkiste 56 qm | |
| - Umkleideräume 22 – 24 qm | Der Abstand von 1,50 m muss in jedem Fall eingehalten werden. Der Aufenthalt sollte so kurz wie möglich sein. |

Bei einer Bestuhlung darf maximal 25 % der Raum - Kapazitäten genutzt werden.

Jede Abteilung muss für sich sicherstellen, dass mögliche Einschränkungen eingehalten und die Räumlichkeiten nicht überbelegt werden. Außerdem muss sie sicherstellen, dass bei einer möglichen Überbelegung bezüglich der Einschränkungen alle Sportlerinnen und Sportler sportlich fair behandelt werden.

Bei einem Wechsel der Trainingsgruppen sollen sich die verschiedenen Trainingsgruppen nicht begegnen, es ist deshalb ausreichend Zeit für den Wechsel einzuplanen.

Lüftungskonzept

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Dies betrifft insbesondere die Zuführung von Frischluft.

Bei der Lüftungsanlage wird darauf geachtet, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Die Lüftungsanlage wird mit dem höchstmöglichen Außenluftanteil betrieben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel wird geachtet (Hygienekonzept Lüftung Anlage 2)

6. Mindestabstand 1,50 Meter

Der Mindestabstand ist beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes bzw. des Sportzentrums einzuhalten. Beim Abholen der Gruppen vor dem Sportzentrum ist ebenfalls darauf zu achten, dass der Mindestabstand stets eingehalten wird.

7. Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske

Alle Personen, die das Sportzentrum betreten und sich dort aufhalten, sind verpflichtet, während des Aufenthalts eine Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 6. Geburtstag. Kinder und Jugendliche ab dem 6. Geburtstag und vor dem 16. Geburtstag sind verpflichtet, eine Medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP-2 Maske zu tragen. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag und Erwachsene sind verpflichtet, eine FFP-2 Maske zu tragen.

Die Sportlerinnen und Sportler müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in den Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine den Vorschriften entsprechende Gesichtsmaske tragen.

8. Vorbereitende Arbeiten der Abteilungen

Die Umsetzung der genannten Vorschriften hat einen teilweise erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand verursacht. Den Abteilungen wurde deshalb die Möglichkeit gegeben, bereits vor der möglichen Eröffnung des Sportzentrums nach vorheriger Information des Vorstands und mit einer klaren Aufgaben- /Zeitfixierung Arbeiten im Sportzentrum durchzuführen. Die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen wurden dabei beachtet. Die Verantwortung hierfür lag ausschließlich bei den betroffenen Abteilungen

9. Fahrgemeinschaften

Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Falls doch Fahrgemeinschaften gebildet werden, wird dringend empfohlen, dass alle Mitglieder der Fahrgemeinschaft beim Ein- und Aussteigen sowie während der Fahrt eine FFP-2 Gesichtsmaske tragen

10. Anwesenheitslisten

Die Führung von Anwesenheitslisten ist derzeit nicht notwendig

11. Informationspolitik des TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV

- a) Das Konzept zur Wiederaufnahme und Durchführung des Sportbetriebs wurde allen Abteilungsleitungen per Mail zugesandt. Zusätzlich wurde das Konzept nochmals mit allen Abteilungsleitungen besprochen und geschult
- b) Die Abteilungsleitungen informierten und informieren alle Übungsleiter/Übungsleiterinnen / Vertrauenspersonen per Mail, ggfls. in Besprechungen und schulen sie entsprechend
- c) Das Konzept zur Wiederaufnahme und Durchführung des Sportbetriebs wird zur Kenntnisnahme für alle Mitglieder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und im Foyer der Eingangshalle des Sportzentrums ausgehängt

12. Zuschauer / Begleitung minderjähriger Sportler*innen durch Eltern

Soweit nach den Regelungen der BaylFSMV bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BaylFSMV zu beachten.

- a) Im Sportzentrum besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer Gesichtsmaske (konkrete Regelung siehe Punkt 8 des Hygienekonzepts). Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BaylFSMV durchzuführen (Anmerkung: Derzeit nicht notwendig)
- c) Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Belegung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe sonstiger zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen ist nicht gestattet
- d) Die sich aus der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- e) Sofern ein Impf- / Genesungs- / Testnachweis vorgeschrieben ist, gilt dies selbstverständlich auch für Zuschauer (derzeit 2GPlus Regel)
- f) Ebenso gelten alle anderen Bestimmungen dieses Hygienekonzepts auch für Zuschauer

Minderjährige Sportler*innen können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden.

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regeln einen Impf- / Genesungs- / Testnachweis für das Betreten des Sportzentrums vor, gelten diese Regeln selbstverständlich auch für die Eltern (derzeit 2GPlus Regel).

Die anwesenden Eltern haben während der gesamten Anwesenheit im Sportzentrum eine FFP-2 Gesichtsmaske zu tragen und den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Es ist Verpflichtung der jeweiligen leitenden/kontrollierenden Person dafür Sorge zu tragen, dass diese Regeln auch von Eltern / Erziehungsberechtigten eingehalten werden.

13. Kontrolle der Umsetzung aller Vorgaben

Der Gesetzgeber verlangt, dass der Vereinsvorstand die Vorgaben und deren Umsetzung kontrolliert. Beim TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV erfolgt die Kontrolle der Umsetzung wie folgt:

- Es wurden Sicherheitsbeauftragte bestellt und beauftragt, in regelmäßigen Abständen einen Rundgang durch das Sportzentrum und das Sportgelände zu machen. Im Rahmen dieses Rundgangs wird die Einhaltung der in diesem Konzept festgehaltenen Regeln überprüft
- Die Feststellungen werden auf einem dafür entworfenen Prüfbogen schriftlich festgehalten
- Bei Verstößen werden zunächst die beteiligten Sportlerinnen und Sportler aufgefordert, die Regelungen einzuhalten. Sofern dies nicht geschieht bzw. die Sportlerinnen oder der Sportler uneinsichtig sind, kann der / die Sicherheitsbeauftragte die Betroffene / den Betroffenen vom Sportgelände verweisen

Das anliegende Kontrollkonzept (Anlage 3) ist Teil des Gesamtkonzepts.

14. Vorgehensweise der einzelnen Abteilungen

Nach Vorgesprächen mit Vorstand und Hauptausschuss haben die einzelnen Abteilungen ihre Vorgehensweise bei einer möglichen Wiedereröffnung eigenverantwortlich festgelegt. Die Abteilungen werden gebeten, ihre organisatorischen Vorschläge in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit ihren Übungsleiter/-innen, Vertrauenspersonen (leitenden/kontrollierenden Personen) und Mitgliedern umzusetzen. Sofern die Unterstützung des Vorstands / Hauptausschusses benötigt wird bzw. Material angeschafft werden muss bitten wir um eine entsprechende Meldung an den Vorstand (Walter Müller / Wilfried Kaiser) oder den Technischen Leiter Willi Braun.

Die Abteilungen werden weiter gebeten, die Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände zu beachten und umzusetzen, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Vorschriften entsprechend diesem Konzept müssen in jedem Fall eingehalten werden.

Germering, 12. Januar 2022

VORSTAND des
TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV

Walter Müller

Wilfried Kaiser

Anlage 1 Hygienekonzept zur Nutzung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen in den Duschen

1. Durchgangsregelung

Die Garderobe Nr. 1 (Damen) wird ausschließlich als Durchgang für Damen und Herren zwischen Stiefelgang und Turnschuhgang genutzt. Sie ist sowohl Eingang als auch Ausgang. Es gilt ausdrücklich Maskenpflicht (FFP-2 Gesichtsmaske). Kleidungsstücke dürfen in dieser Garderobe weder an- und abgelegt noch deponiert werden.

2. Garderoben und Duschen

Die Garderoben Nr. 2 (Herren), Nr. 3 (Damen), Nr. 4 (Herren) und Nr. 5 (Damen) können eingeschränkt sowohl als Garderobe wie auch zum Duschen genutzt werden. Es dürfen sich nicht mehr als 3 bzw. 4 Personen (abhängig von der Größe, siehe Aushang an der Garderobentür) in der Garderobe aufhalten. Die Duschen dürfen zusätzlich mit 2, maximal 3 Personen (je nach funktionsfähigen Duschköpfen) belegt sein. Die duschenden Personen müssen darauf achten, dass beim Verlassen des Duschraumes die Garderobe nicht überbelegt ist. Sofern notwendig, müssen geduschte Personen in der Dusche darauf warten, dass eine oder mehrere Personen die Garderobe verlässt / verlassen.

Mit Rücksicht auf evtl. wartende Personen bitten wir deshalb alle Sportlerinnen und Sportler dringend, die Dusche und Garderobe nur möglichst kurz zu nutzen.

Der Eingang zu den Garderoben erfolgt durch den Turnschuhgang, der Ausgang erfolgt zum Stiefelgang (rechts abbiegen und wie bisher den kleinen Ausgang neben der Gaststätte aus dem Sportzentrum nutzen).

3. Einhaltung des Mindestabstands

Der Mindestabstand von 1,50 m ist sowohl vor den Garderoben (sofern Personen warten) wie auch in den Garderoben und Duschen unbedingt einzuhalten.

4. Lüftung in den Duschräumen

Die Lüftung in den Duschräumen ist ständig in Betrieb.

5. Duschen

Ein Teil der Duschen wird außer Betrieb genommen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen wird vermieden.

6. Reinigung und Desinfektion von Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen werden täglich gereinigt und desinfiziert

7. Maskenpflicht, Badeschuhe und Handtücher

In den Garderoben müssen Gesichtsmasken (FFP-2) getragen werden. Zum Duschen dürfen die Masken abgenommen werden. Die Nutzung der Duschen ist nur mit Badeschuhen erlaubt. Von den Sportlerinnen und Sportler dürfen nur eigene Handtücher benutzt werden.

8. Nutzung der Toilette in der Garderobe 2

Nach der Benutzung der Toilette ist diese vom Nutzer selbst zu reinigen und desinfizieren. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Hände gründlich waschen müssen. Papierhandtücher und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung. Bei der Nutzung der Toiletten müssen Gesichtsmasken (FFP-2) getragen werden.

9. Haartrockner

Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindesten 2 Meter beträgt. Die Nutzung von sog. Jet-Stream Geräten ist erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

Germering, im November 2021

TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV

- Vorstand –

Anlage 2 Lüftungskonzept sowie Hygiene- und Desinfektionsplan für den Betrieb des TSV Sportzentrums in der Zeit der Corona bedingten Einschränkungen

1. Lüftungsanlage

Die Lüftungsanlage läuft während der Zeit des Sportbetriebs ohne Unterbrechung

2. Fenster

Sämtliche Räume sind durch zahlreiche Fenster ins Freie sehr gut für die Durchlüftung mit Frischluft geeignet. Alle Übungsleiter/-innen sowie Sportler/-innen werden angehalten, zwischen den Sportstunden und wenn möglich auch während der Sportstunden durch intensives Lüften bzw. Stoßlüften für einen kompletten Luftaustausch zu sorgen

3. Generalreinigung der Lüftungs- und Abluftanlage

Der TSV Unterpfaffenhofen-Germering hat während der Sommerschließzeit 2020 eine Generalreinigung der kompletten Lüftungs- und Abluftanlage durch einen zertifizierten Fachbetrieb durchführen lassen

4. Hygiene- und Desinfektionsplan

Es gilt der seit Jahren bestehende Reinigungsvertrag mit der Fa. Neidhardt Gebäudedienstleistungen. Dieser umfasst die Reinigung an folgenden Tagen: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag (jeweils am Abend).

Der Reinigungsumfang wurde ab 12.6.2020 auf die zusätzliche Desinfektion folgender Orte bzw. Gegenstände im Sportzentrum ausgeweitet:

- Sämtliche Türklinken
- Handläufe an den Treppenhäusern
- Tastenfeld an den Aufzügen innen / außen
- Wasserhähne in den Toiletten
- Sämtliche Toilettenspülknöpfe, WC-Brillen und WC-Deckel
- Alle Lichtschalter
- Sitzflächen von Bänken und Stühlen
- Sämtliche Armaturen von Duschen und Waschbecken in den Umkleiden 2 bis 5

Die Fa. Neidhardt protokolliert die Desinfektions-Maßnahmen und wird dem Vorstand des TSV diese Dokumentationen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Zusätzlich wird durch die Hausmeisterfamilie Galateanu täglich einmal während des Tages der obengenannte Desinfektionsumfang durchgeführt. Auch diese Desinfektionsmaßnahmen werden protokolliert.

Im Sportzentrum sind Desinfektionsspender in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur kostenlosen Benutzung aufgestellt. Die Hausmeisterfamilie Galateanu achtet täglich mehrmals darauf, dass die Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt ist. Dies gilt ebenso für die Seifenspender und das Handtuch-Papier bei den Waschbecken.

Germering, im September 2021

**VORSTAND
des TSV Unterpffaffenhofen-Germering eV**

Anlage 3 Konzept zur Kontrolle der Einhaltung der seitens der Bayer. Staatsregierung im Rahmen der Corona – Pandemie vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen

Vorwort:

Wir verweisen diesbezüglich auf die Verlautbarung des BLSV in Sachen Corona (siehe Mail vom 14.5.2020). Der BLSV schreibt unter dem Oberbegriff „Haftungsfragen“ u.a.: Vom Vorstand eines Vereins wird gefordert, dass behördliche Auflagen nicht nur an Dritte zu kommunizieren sind, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden müssen und ein zusätzlicher Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung der Vorgaben sicherstellt.

Schuldhaftige Pflichtverletzungen des Vorstands führen daher bei entsprechend kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

Es muss daher eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden.

Demzufolge wurden vom Vorstand folgende Maßnahmen beschlossen und umgesetzt:

1) Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Der Hauptausschuss bestellte als Sicherheitsbeauftragte die Damen und Herren Willi Kaiser, Willi Braun, Walter Müller, Manfred Sopart, Gerda Müller, Herbert Müller, Harald Grammüller, Walter Hasenblas, Günther Fial, Karlheinz Scholz und Gerhard Heinen

2) Berichte der Sicherheitsbeauftragten

Die Sicherheitsbeauftragten berichten regelmäßig monatlich oder bei gravierenden Verstößen gegen die Einschränkungen mündlich, telefonisch oder per Mail an den gesamten Hauptausschuss

3) Überwachung durch den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss bespricht in jeder seiner Sitzungen die Berichte der Sicherheitsbeauftragten

4) Vorgehensweise der Sicherheitsbeauftragten

Die Sicherheitsbeauftragten überwachen im Rahmen von Kontrollgängen im Sportzentrum die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Zu ihren Aufgaben gehört auch die regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Hygieneartikel

5) Legitimation der Sicherheitsbeauftragten

Der Vorstand des TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV hat den Sicherheitsbeauftragten ein Schreiben ausgehändigt, das sie als vom Vorstand bevollmächtigte Sicherheitsbeauftragte ausweist

6) Hausrecht der Sicherheitsbeauftragten

Die Sicherheitsbeauftragten sind bei gravierenden Verstößen und uneinsichtigem Verhalten von Sportlerinnen und Sportler bzw. auch Gäste und Zuschauer berechtigt, diese aus dem Sportzentrum zu verweisen. Die Sicherheitsbeauftragten wurden gebeten, derartige Vorkommnisse sofort schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden

7) Schriftliche Berichte der Sicherheitsbeauftragten

Die schriftlichen Berichte der Sicherheitsbeauftragten werden im Büro des TSV gesammelt und auf Vollständigkeit überprüft. Danach werden sie sortiert und nach Datum abgelegt. Zugriff auf die schriftlichen Berichte haben ausschließlich Mitglieder des Hauptausschusses

8) Anwesenheitslisten (Kontaktadressen) der einzelnen Abteilungen

Die Anwesenheitslisten (Kontaktadressen) der einzelnen Abteilungen werden im Büro des TSV gesammelt und auf Vollständigkeit und Trainingszeiten geprüft. Danach werden sie dort nach Abteilungen und Datum abgelegt. Zugriff auf die Anwesenheitslisten haben ausschließlich Mitglieder des Hauptausschusses und diese auch nur zum Schutz der Gesundheit von Mitgliedern, Gästen und Zuschauern

Germering, im September 2021

VORSTAND
des TSV Unterpffaffenhofen-Germering eV

Anlage 4) Konzept zum Umgang mit plötzlich an COVID-19 Erkrankten und COVID-19 Verdachtsfällen

1. Aushänge

Alle Zugangsberechtigte werden bei Aushang vor dem Sportzentrum darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.

2. Plötzliche Erkrankungen bzw. Verdachtsfälle

Stellt eine leitende/kontrollierende Person bei einem Mitglied der von ihr geleiteten Gruppe Symptome einer COVID-19 Erkrankung fest oder besteht ein begründeter Verdacht, muss diese Person sofort isoliert werden.

Die leitende/kontrollierende Person wird gebeten, sofort telefonisch den Hausmeister zu informieren damit dieser die mit „Flohkiste“ bezeichnete Räumlichkeit aufsperrt. Dann ist die Sportlerin / der Sportler bis zum Eintreffen der Hilfskräfte dort zu isolieren.

Bei Minderjährigen sind die Eltern möglichst umgehend zu informieren.

3. Weitere Vorgehensweise

Die betroffene Person sollte alle weiteren Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder über die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zu einer PCR Testung vereinbaren.

Sofern notwendig, ist der Rettungsdienst zu informieren.

Bei Minderjährigen haben diese Aufgaben die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

4. Übrige Mitglieder der Gruppe

Die leitende/kontrollierende Person wird gebeten, die Trainingsstunde sofort abubrechen und die übrigen Mitglieder der Gruppe über den Verdachtsfall (ohne Angabe von Namen oder Adresse) zu informieren. Die Gruppenmitglieder werden gebeten, möglichst umgehend einen Termin zu einer PCR Testung zu vereinbaren und bis dahin Kontakte nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für die leitende/kontrollierende Person selbst.

Sofern sich in der Trainingsgruppe Minderjährige befinden ist die leitende/kontrollierende Person verpflichtet, die Eltern dieser Minderjährigen entsprechend zu informieren.

5. Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten

Die vom Vorfall betroffenen Räumlichkeiten werden bis zu einer gründlichen Reinigung und Desinfektion vollständig gesperrt. Die jeweils betroffenen Abteilungsleitungen sind von der leitenden/kontrollierenden Person entsprechend zu informieren.

Germering, im September 2021

VORSTAND

des TSV Unterpfaffenhofen-Germering eV